

## **Wichtige Empfehlung der DGfPI e.V. für den Kinderschutzdiskurs - Stellungnahme des Deutschen Ethikrats vom 01.11.2018**

Der Deutsche Ethikrat hat sich unter dem Titel: „Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung“ in einer Stellungnahme intensiv mit dem Thema Zwangsmaßnahmen in der Praxis professioneller Sorgebeziehungen in den Institutionen der Sozial- und Gesundheitsberufe beschäftigt, also auch der Jugendhilfe und Hilfe für behinderte Menschen.

Dieses über 200 Seiten starke, gut leserliche Dokument ist für den Umgang mit Macht in allen helfenden Beziehungen, Berufen und Institutionen von zentraler Bedeutung. Konkret geht es um den Umgang mit Zwang als Mittel der Überwindung des Willens von Schutzbefohlenen aus (hoffentlich) guten Gründen. Dieses ist eine wiederkehrende Alltagsherausforderung in helfenden und pädagogischen Berufen. Die Stellungnahme bezeichnet diese Form von Zwang als „wohltätigen Zwang“. Der Zwang wird dann genannt, wenn er mit der Abwehr einer Selbstschädigung des Adressaten begründet wird und als Hilfsleistung gemeint ist.

Die Anwendung von sogenanntem „wohltätigen Zwang“ ist nur als letztes Mittel zum Schutz und zur (Wieder-)Herstellung der physischen und psychischen Basisbedingungen einer selbstgestalteten Lebensführung ethisch zu rechtfertigen. Es bleibt dennoch bei dem Dilemma: Auch bei sorgemotiviertem Zwang wird das Gefühl der Ohnmacht und der Wehrlosigkeit bei Schutzbefohlenen mindestens vorübergehend verstärkt. Diese negativen Folgen müssen so weit als möglich vermieden oder mindestens im Nachhinein gelindert werden.

Das Dokument zielt darauf ab, die Handlungsfähigkeit und persönliche Verantwortung von professionellen Helfer\_innen beim Umgang mit dem Dilemma zu stärken und unter Umständen die Selbstbestimmungsrechte von Schutzbefohlenen durch Zwang, unter Ausnutzung des eigenen Machtüberhangs, einschränken zu müssen. Die Stellungnahme formuliert Maßstäbe für die korporativ wahrgenommene Verantwortung der Leitungen und Rechtsträger von Einrichtungen, die die institutionellen Rahmenbedingungen zu verantworten haben, was als Eingriff und Zwang zulässig ist und was nicht, also wo die Grenze zwischen dem anzuerkennenden Willen von Schutzbefohlenen und einem zulässigen Eingriff zu ihrem/seinem Wohl zu ziehen ist.

Im Kinderschutzdiskurs, bei der Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten und von Verhaltenskodizes für Mitarbeitende, den Standards für die Partizipation von Schutzbefohlenen und von Beschwerdesystemen, ist der Umgang mit Zwang in helfenden und pädagogischen Arbeitsfeldern ein Thema, an dem man nicht vorbei kommt. Die Stellungnahme ist für diesen institutionellen Klärungsprozess und für die Herausbildung einer Haltung und Praxis, die die Gleichwürdigkeit der Schutzbefohlenen in den Mittelpunkt stellt, von zentraler Bedeutung und soll hier unbedingt empfohlen werden. Die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates kann unter folgendem Link als PDF-Datei heruntergeladen werden: [Stellungnahme Deutscher Ethikrat](#).

Werner Meyer-Deters, Vorstandsmitglied der DGfPI e.V.